

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Ausführung der Motion von Herrn Nationalrath Morel und Mitunterzeichnern, betreffend eine Statistik der in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmfähigen Schweizerbürger.

(Vom 13. März 1885.)

Tit.

Unterm 21. März 1884 haben die Herren Nationalräthe Morel, Baud, Brosi, Carteret, Comtesse, Cuénoud, Favon, Forrer, Grosjean, Klein, Marmier, Rohr (Bern), Stockmar, Stöbel, Thélin, Tissot, Vautier, Viquerat, Vögelin und Vonmatt folgende Motion eingereicht:

„Im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen wird der Bundesrath eingeladen, statistische Erhebungen anzuordnen zum Zwecke der Feststellung der Zahl der Schweizerbürger, welche durch die das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten einschränkenden Bestimmungen der kantonalen Verfassungen oder Gesetzgebungen von diesem Stimmrecht ausgeschlossen sind.“

Die vorstehende Motion ist am 4. Dezember gleichen Jahres vom Nationalrathe angenommen worden.

Ueber die Frage, wie dem Begehren der Herren Morel und Genossen in geeignetster Weise entsprochen werden könnte, hat

das eidgenössische statistische Bureau in dem Sinne sich geäußert, daß die gewünschten Zahlen mit Anspruch auf Genauigkeit nur bei Anlaß einer der periodischen eidgenössischen Volkszählungen oder auf Grund einer ad hoc angeordneten Zählung sich feststellen lassen.

Der Bundesrath konnte aber keinen dieser beiden Wege einschlagen. Da er der Bundesversammlung bereits schon einen Gesetzesentwurf über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vorgelegt und dieselbe ihrerseits beschlossen hatte, in der gegenwärtigen Session auf den genannten Entwurf einzutreten, erschien es nicht mehr thunlich, die verlangte Auskunft noch länger hinauszuschieben, zumal das Hauptinteresse darin bestand, die gemachten Erhebungen in dem Zeitpunkte, wo die Bundesversammlung den Entwurf über das Wahlgesetz in Berathung ziehen würde, zu kennen.

Es blieb somit dem Bundesrathe kein anderer Weg mehr offen, als sich an die Kantone zu wenden, um von ihnen bezügliche Angaben über die Zahl der vom Stimmrechte ausgeschlossenen Schweizerbürger zu erhalten. Für diese Arbeit konnten wir aber den Kantonen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Session nur eine sehr kurze Frist einräumen. Schon unterm 8. Dezember haben wir zu dem Ende an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Der Nationalrath hat am 4. Dezember 1884 die Motion der Herren Morel und Genossen betreffend Aufnahme einer Statistik der in den eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmfähigen Schweizerbürger erheblich erklärt.

„Da die Motion ausdrücklich im Hinblick auf die Ausarbeitung, bezw. Berathung eines Bundesgesetzes über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gestellt und angenommen wurde und die bezügliche legislative Arbeit, welche schon seit Jahren an die Hand genommen, aber bis heute nicht zu Ende geführt ist, nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann, so ist es nothwendig, daß die beabsichtigte statistische Aufnahme mit aller Beförderung vorgenommen und den gesetzgebenden Räthen zur Kenntniß gebracht werde.

„Der vorgestellte Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn die Erhebungen durch die Kantonsregierungen nach einem einheitlichen Fragenschema vorgenommen werden, und wir sind deßhalb im Falle, Ihre kräftige Mitwirkung zu dem Ende hiemit in Anspruch nehmen zu müssen.

Die möglichst einfach gestellte Frage lautet:

Wie viele Schweizerbürger sind in Ihrem Kanton, auf Ende des Jahres 1884 gezählt, des Stimmrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten beraubt:

- a) wegen Falliments?
- b) wegen öffentlicher Unterstützung infolge Verarmung?
- c) wegen strafgerichtlicher Verurtheilung?
- d) wegen Bevormundung (Bevogtung)?
- e) aus andern Gründen?

Indem wir Sie einladen, diese Erhebungen in Ihrem Kanton mit gefälliger Beförderung anordnen und die betreffenden Antworten bis zum 1. Februar 1885 uns zur Verfügung stellen zu wollen, benützen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

Ungeachtet der sehr kurzen Frist, die für Vornahme dieser Erhebungen angesetzt war, sind 22 Kantone oder Halbkantone bereitwillig und meistens auch schnell dem Ansuchen des Bundesrathes nachgekommen und haben demselben die gewünschten Ziffern mitgetheilt. Leider aber können wir Ihnen über die Zahl der in den Kantonen Luzern, Uri und Appenzell I.-Rh. vom Stimmrechte ausgeschlossenen Schweizerbürger keinen Aufschluß ertheilen.

Die Regierung von Luzern hat nämlich erklärt, daß sie nicht in der Lage sei, die gewünschten Angaben machen zu können, und von Uri und Appenzell I. - Rh. haben wir weder auf unser Kreisschreiben vom 8. Dezember 1884, noch auf ein Ermahnungsschreiben vom 26. Februar 1885 eine Rückäußerung erhalten. Sollten uns die bezüglichen Antworten noch vor Ende dieser Session zukommen, so werden wir uns beeilen, Ihnen selbe in einem nachträglichen Berichte zur Kenntniß zu bringen.

Nach den von den Kantonen gemachten Erhebungen beläuft sich die Zahl der vom Stimmrechte ausgeschlossenen Schweizerbürger auf **39,185** (die in den Kantonen Luzern, Uri und Appenzell I.-Rh. zu dieser Kategorie gehörenden Bürger nicht inbegriffen).

Obige 39,185 Schweizerbürger vertheilen sich auf die nachstehenden Rubriken wie folgt:

Nicht stimmfähig sind:

wegen Falliments	21,661	Schweizerbürger
„ Unterstützung	7,540	„
„ strafgerichtlicher Verurtheilung	2,066	„
„ Bevormundung	5,271	„
aus andern Gründen	2,647	„

In die letzte Rubrik „aus andern Gründen“ fallen im Kanton Bern die Geisteskranken, sowie die Individuen, denen der Wirthschaftsbesuch untersagt ist, im Kanton St. Gallen die Zahlungsunfähigen und im Kanton Tessin diejenigen Bürger, die während zwei Jahren die Staats- oder Gemeindesteuern nicht entrichtet haben.

In der auf Seite 87 abgedruckten Tabelle sind übrigens kantonsweise die einzelnen Ergebnisse zusammengestellt.

Die meisten Kantone haben diese statistischen Erhebungen durch die Gemeinden selbst vornehmen lassen und sind in Folge dessen in der Lage gewesen, der Bundesbehörde nicht nur das Gesamtergebnis, sondern auch das Ergebnis in den einzelnen Bezirken und sogar in den einzelnen Gemeinden vorzulegen. Trotzdem aber dürfen wir den von ihnen mitgetheilten Zahlen mit Rücksicht darauf, daß diese statistische Arbeit rasch und ohne jegliche Kontrolle vor sich gehen mußte, nur einen approximativen Werth beimessen. Einige Kantone haben denn auch sich veranlaßt gesehen, in ihren Berichten uns darauf aufmerksam zu machen, daß auf die Richtigkeit ihrer Angaben nicht allzu großes Gewicht gelegt werden dürfe.

Wir betonen nochmals, daß den erwähnten Ziffern nur ein approximativer Werth zukommt oder, genauer ausgedrückt, daß sie als Minimalzahlen angesehen werden müssen. Denn mit Gewißheit darf man darauf rechnen, daß die Gemeinden in die Kategorie der nichtstimmfähigen Bürger ausschließlich nur solche Leute aufgenommen haben, die in Wirklichkeit ihres Stimmrechtes verlustig waren. Wenn sie nun aber unter keinen Umständen ihre Zahlen zu hoch gegriffen, so ist es andererseits wohl denkbar, daß sie unterlassen haben, eine große Anzahl Bürger mitzuzählen, die von Rechts wegen in dieser Statistik figuriren sollten. Dies darf auch als sehr wahrscheinlich angenommen werden, wenn man bedenkt, in welcher kurzen Zeit die Arbeit vollendet werden mußte.

Fernerhin läßt sich aus zwei Vergleichen der Schluß ziehen, daß die im vorliegenden Berichte enthaltenen Zahlen nothwendig unter der Wirklichkeit sich bewegen müssen.

Anlaß zu einem ersten Vergleiche bietet die im Jahre 1884 vom statistischen Amte des Kantons Bern veröffentlichte Arbeit über die Anzahl der in diesem Kantone alljährlich in den Gelts-tag fallenden Personen. Aus genannter Arbeit geht hervor, daß daselbst in jedem Jahre durchschnittlich 1212 Schweizer- oder Bernerbürger falliren und 145 Bürger rehabilitirt werden. Diese Durchschnittszahl basirt auf den Jahren 1878 bis 1882. Es würden demnach einzig im Kanton Bern jährlich 1067 Bürger wegen Falliments ihrer politischen Rechte verlustig gehen. Angesichts dieser Thatsache sind wir wohl berechtigt, die Frage aufzuwerfen, ob die von den bernischen Gemeinden angegebene Ziffer von 6167 gegenüber der Wirklichkeit nicht viel zu niedrig gegriffen sei.

Ein zweiter Punkt, der als Vergleich dienen mag, führt zu derselben Annahme. Anlässlich der schweizerischen Volkszählung von 1880 wurde nämlich konstatiert, daß damals in der Schweiz 732,800 majorene Schweizerbürger lebten. Bei den eidgenössischen Wahlen vom Oktober 1881 waren hingegen, trotzdem die Bevölkerung im genannten Jahre in normaler Weise sich vermehrt hatte, nur 638,589 Bürger in die Stimmregister eingetragen. Bringt man hievon die 12 bis 13,000 Tessiner, die, obwohl außerhalb des Kantons wohnend, damals als Wähler eingeschrieben waren, noch in Abzug, so ergibt sich, daß mehr als 100,000 Schweizerbürger nicht in die Stimmregister eingetragen waren. Zweifelsohne sind in letzterer Zahl viele Bürger inbegriffen, die aus dem Grunde nicht in diesen Registern figurirten, weil sie kurz vor deren Bereinigung ihr Domizil verändert hatten oder überhaupt übergegangen worden waren; allein vernünftigerweise muß man annehmen, daß der größte Theil dieser 100,000 Schweizerbürger aus solchen Leuten besteht, die ihres Stimmrechtes beraubt waren. Es darf daher die Zahl 39 bis 40,000, welche aus den Antworten der Kantone sich ergibt, nur als eine Minimalzahl, die vielleicht weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, angesehen werden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 13. März 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Nachtrag.

Am 16. d. Mts., als der vorliegende Bericht bereits im Drucke sich befand, haben wir die Antworten von Uri und von Appenzell I. Rh. erhalten.

Dieselben weisen folgende Zahlen auf:

Uri:

Falliten	61	}	95
Verurtheilte	12		
Aus andern Gründen nicht stimmfähige Personen	22		

Appenzell I. Rh.:

Falliten	112	}	141
Verurtheilte	29		

Wir besitzen somit die Angaben sämtlicher Kantone mit Ausnahme von Luzern.

Darnach gestaltet sich das Gesamtergebnis, wie folgt:

In eidgenössischen Angelegenheiten sind vom Stimmrecht ausgeschlossen:

1) wegen Falliments	21,834	Schweizerbürger
2) wegen Unterstützung	7,540	" "
3) wegen gerichtlicher Verurteilung	2,107	" "
4) wegen Bevormundung	5,271	" "
5) aus andern Gründen	2,669	" "

Total 39,421 Schweizerbürger.



Kantone.	Falliten.	Unterstützte.	Verurtheilte.	Bevormundete.	Andere Gründe.	Total.	Majorenne Schweizerbürger (Volkszählung von 1880.)	In d. Stimmregister eingetragene Schweizerbürger (eidg. Wahlen v. Oktober 1881.)	Minus- Differenz.
Zürich	720	643	87	514	128	2,092	82,972	73,191	9,781
Bern	6,167	3,579	298	1,215	985	12,244	139,957	107,276	32,681
Luzern	—	—	—	—	—	—	39,471	29,977	9,494
Uri	—	—	—	—	—	—	4,668	4,064	604
Schwyz	187	175	33	213	98	766	13,196	12,131	1,065
Obwalden	99	—	43	—	37	179	4,054	3,680	374
Nidwalden	63	77	15	44	—	199	3,131	2,794	337
Glarus	353	—	8	—	—	361	8,991	7,882	1,109
Zug	399	48	29	19	—	495	6,195	5,236	959
Freiburg	718	550	266	489	81	2,104	32,717	28,555	4,162
Solothurn	3,047	127	49	468	—	3,691	20,975	16,279	4,696
Basel-Stadt	789	—	36	52	—	877	11,370	10,076	1,294
Basel-Landschaft	1,390	52	46	88	19	1,595	14,725	10,830	3,895
Schaffhausen	102	128	32	101	58	421	8,807	7,814	993
Appenzell A. Rh.	7	—	26	108	—	141	14,581	12,730	1,851
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	3,583	3,153	430
St. Gallen	1,467	721	143	151	403	2,885	56,928	50,382	6,546
Graubünden	455	195	50	254	35	989	24,652	22,683	1,969
Aargau	4,546	814	105	579	105	6,149	53,271	40,049	13,222
Thurgau	503	259	45	71	24	902	26,939	23,574	3,365
Tessin	13	101	46	62	519	741	25,512	38,380	—
Waadt	289	—	257	302	—	848	64,506	57,648	6,858
Wallis	347	71	151	494	155	1,218	27,891	26,449	1,442
Neuenburg	—	—	83	10	—	93	24,604	24,015	589
Genf	—	—	218	37	—	255	19,104	19,741	—
	21,661	7,540	2,066	5,271	2,647	39,185	732,800	638,589	107,716

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Ausführung der Motion von Herrn Nationalrath Morel und Mitunterzeichnern, betreffend eine Statistik der in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmfähigen Schweizerbürger. (Vom 13. März 18...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1885
Date	
Data	
Seite	81-87
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 670

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.